

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im April 2026

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist **illegale Beschäftigung** nur ein Kavaliersdelikt? Wir stellen Ihnen das Ergebnis einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft zum Einsatz von **Haushaltshilfen** vor. Außerdem fassen wir zusammen, was Arbeitgeber über die neue **Aktivrente** wissen sollten. Im **Steuertipp** geht es um die Frage, wann bei einer **Erbschaft** eine **Steuerstundung** möglich ist.

#### Schwarzarbeit

### Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet

Rund 4,4 Mio. Privathaushalte beschäftigen hierzulande Haushaltshilfen, von denen aber nur 275.000 bei der **Minijob-Zentrale** angemeldet sind. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass neun von zehn Minijobbern schwarzarbeiten. In einer repräsentativen Umfrage hat das Institut bei den Privathaushalten nach den Gründen für die illegale Beschäftigung gefragt. Das Ergebnis: Viele glauben, dass sie gar keine Schwarzarbeit beauftragen, sondern nur steuerfreie Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen. Das ist aber nicht korrekt. Gelegentliche Unterstützung im Haushalt kann zwar als Nachbarschaftshilfe unbesteuerter bleiben. Bei regelmäßiger, bezahlter Unterstützung handelt es sich aber um eine illegale Beschäftigung.

Viele der Befragten gaben zudem an, dass sie eine legale Beschäftigung gegenüber einer illegalen Beschäftigung für zu teuer halten. Auch dieses

Argument lässt sich häufig entkräften, denn Privathaushalte zahlen für angemeldete Minijobber im Regelfall nur Abgaben von 14,62 % auf den Lohn des Minijobbers. Im Gegenzug gewährt der Fiskus dem Arbeitgeber bei einem legalen Minijob einen **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % des Lohns (maximal 510 € pro Jahr), der von der Einkommensteuer abgezogen wird, so dass die Steuerersparnis oft sogar höher ausfällt als die Abgabenlast. Weiterer Vorteil einer legalen Beschäftigung: Wenn der Haushaltshilfe bei der Arbeit etwas zustößt, springt die Unfallversicherung ein. Der Auftraggeber muss bei einer legalen Beschäftigung also keine Haftung befürchten.

**Hinweis:** Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist einfach und unkompliziert.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Schwarzarbeit:** Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet..... 1
- ☑ **Schenkung:** Wie die Behaltsfrist bei Unternehmensanteilen ermittelt wird..... 2
- ☑ **GmbH:** Wenn eine rückgedeckte Pensionszusage vorzeitig abgelöst wird..... 2
- ☑ **Aktivrente:** Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten..... 2
- ☑ **Steuerbescheide:** Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit..... 3
- ☑ **Lagerbestände:** Welche Übergangsregeln nach dem Aus für Umsatzsteuerlager gelten..... 3
- ☑ **Förderprogramm:** Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos..... 3
- ☑ **Bauwesen:** Zahl der Baugenehmigungen steigt wieder an..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann eine Steuerstundung nach einer Erbschaft möglich ist..... 4

## Schenkung

### **Wie die Behaltensfrist bei Unternehmensanteilen ermittelt wird**

Bei Erbschaften und Schenkungen werden bestimmte **Freibeträge** berücksichtigt, die die Erbschaft- oder Schenkungsteuer mindern. Wer zum Beispiel einen (Teil-)Betrieb oder einen Anteil an einer Gesellschaft geschenkt bekommt, kann eine Steuerbefreiung beantragen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Eine davon ist, dass der Beschenkte den Betrieb oder den Anteil für einen bestimmten Zeitraum behält.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Vater der Klägerin im Jahr 2009 eine Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil eingeräumt. Zum 01.10.2013 und zum 01.03.2015 wurde die Unterbeteiligung schenkweise erhöht. Das Unterbeteiligungsverhältnis sollte für die Dauer der Kommanditbeteiligung des Vaters bestehen. Im März 2020 verpflichtete sich der Vater, seinen Kommanditanteil zum 31.12.2019 zu verkaufen. Die Anteilsfreigabe erfolgte - nach einer Genehmigung der Europäischen Zentralbank - im September 2021. Zunächst berücksichtigte das Finanzamt die beantragte **Optionsverschönerung** und setzte Schenkungsteuer von 0 € fest. Im Juni 2023 änderte es die Bescheide und gewährte nur noch eine anteilige Steuerbefreiung, weil die Behaltensfrist anteilig unterschritten worden sei.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich. Nach Ansicht des FG lag mit Abschluss des Kaufvertrags im März 2020 keine Veräußerung der steuerbegünstigten Unterbeteiligung vor. Vielmehr habe die Unterbeteiligung bis zur tatsächlichen Abtretung im September 2021 bestanden. Zudem sei für die Veräußerung nicht das schuldrechtliche bzw. obligatorische, sondern das dingliche Rechtsgeschäft bzw. der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** maßgeblich. Danach sei neben einer rechtlich geschützten Erwerbsposition der vollständige Übergang von Mitunternehmerrisiko und -initiative notwendig. Die Behaltensfrist wurde somit eingehalten.

## GmbH

### **Wenn eine rückgedeckte Pensionszusage vorzeitig abgelöst wird**

Mitunter verzichtet der beherrschende Gesellschafter einer GmbH vor Eintritt des Versorgungsfalls auf seine Ansprüche aus einer Pensionszusage. Erhält er hierfür eine Abfindung von der Gesellschaft, liegt hierin **keine verdeckte Gewinnausschüttung**, wenn die Pensionszusage aus betrieblichen Gründen abgefunden wird. Eine

Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer kann betrieblich oder aber durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein.

Im Streitfall ging es um die Abfindung einer Pensionszusage und die damit verbundene Auflösung der Rückdeckungsversicherung. Das Finanzgericht (FG) hatte beides als Teil eines Bündels von Sanierungsmaßnahmen zugunsten der GmbH gewürdigt. Nach Einschätzung des FG sollte so die drohende Zahlungsunfähigkeit der GmbH abgewendet und deren wirtschaftliche Krise gemildert werden, da die Abfindung der Pensionszusage auf Seiten der GmbH zu einer Verminderung der laufenden Ausgaben führte. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof geteilt. Damit war die gezahlte Abfindung für den Pensionsverzicht **als Arbeitslohn zu versteuern**.

## Aktivrente

### **Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten**

Die Aktivrente ist da: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, können seit dem 01.01.2026 zusätzlich zur Rente **bis zu 2.000 €** im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Wer Ruheständler beschäftigen möchte, sollte Folgendes wissen:

- Der Steuerfreibetrag lässt sich sogar nutzen, wenn das Arbeitsverhältnis über die Steuerklasse VI abgerechnet wird - vorausgesetzt, der Arbeitnehmer bestätigt dem Arbeitgeber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.
- Die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen also nicht den Steuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen gilt.
- Zusätzliche Arbeitgeberleistungen (z.B. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung oder Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) können nach anderen Vorschriften steuerfrei bleiben und sind dann nicht auf die steuerfreie Aktivrente anzurechnen.
- Die Einnahmen aus der Aktivrente sind zwar steuerfrei, unterliegen aber der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann unter Umständen freiwillig weiter Beiträge zur Rentenversicherung leisten. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen.

- Die Aktivrente muss nicht gesondert beantragt werden. In der Regel wird der Freibetrag direkt über den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt.

**Hinweis:** Bezieher einer Witwen- oder Hinterbliebenenrente sollten sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Aktivrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger informieren. Denn das zusätzliche Einkommen kann zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente führen, weil die Aktivrente in dem Fall als anrechenbares Einkommen zählt.

## Steuerbescheide

### Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit

Ursprünglich war geplant, dass elektronische Steuerbescheide bereits ab dem 01.01.2026 zur Regel werden sollten und Papier die Ausnahme werden sollte. Der Gesetzgeber hat die Neuregelungen jedoch erst **ab dem 01.01.2027** beschlossen, so dass Steuerzahler ihre Bescheide 2026 weiterhin in Papierform erhalten, sofern sie beim Finanzamt nicht ausdrücklich in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt haben. Wer keine digitale Bekanntgabe wünscht, hat nun bis Ende 2026 Zeit, um sein Widerspruchsrecht auszuüben.

## Lagerbestände

### Welche Übergangsregeln nach dem Aus für Umsatzsteuerlager gelten

Mit Wirkung zum 01.01.2026 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerlagerregelung aufgehoben und eine Übergangsregelung geschaffen. Das Bundesfinanzministerium hat ausführlich zu diesem Auslaufmodell Stellung genommen. Bis zum 31.12.2025 waren bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern **steuerfrei**, insbesondere

- Lieferungen von Gegenständen in ein bewilligtes Umsatzsteuerlager,
- Lieferungen von Gegenständen, die sich in einem solchen Lager befanden oder zwischen solchen Lagern verbracht wurden, und
- Leistungen, die unmittelbar mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüter oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände zusammenhängen.

Diese Steuerbefreiung ist seit dem 01.01.2026 entfallen. Für Umsätze, die **bis zum 31.12.2025**

steuerfrei waren, gelten diese komplexen Übergangsregelungen:

- Gegenstände, die bis zum 31.12.2025 in ein bewilligtes Umsatzsteuerlager eingelagert und bis zum 30.12.2029 nicht ausgelagert wurden, gelten automatisch mit Ablauf des 30.12.2029 als ausgelagert. Die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung entfällt zu diesem Zeitpunkt.
- Bei einer Auslagerung vor dem 30.12.2029 entfällt die Steuerbefreiung regulär bereits zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auslagerung.

Leistungen, die **nach dem 31.12.2025** an bereits eingelagerten Gegenständen erbracht werden und

- unmittelbar mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüter oder
- mit der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs zusammenhängen,

bleiben **bis einschließlich 30.12.2029** weiterhin steuerfrei. Nicht begünstigt sind hingegen weitergehende Be- oder Verarbeitungen, insbesondere solche, die eine Aufbereitung für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe darstellen. Sie führen zu einer zwangsweisen Auslagerung dieser Gegenstände und damit zur Steuerpflicht.

**Hinweis:** Wir beraten Sie zu den Nachweispflichten und möglichen Haftungsrisiken.

## Förderprogramm

### Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität rückwirkend **ab dem 01.01.2026** mit neuen Kaufprämien. Je nach Einkommen, Haushaltsgröße und Fahrzeugtyp gibt es bei Kauf oder Leasing zwischen 1.500 € und 6.000 €. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um 5.000 € (für bis zu zwei Kinder). Jeder Kauf eines neuen E-Autos wird mit mindestens 3.000 € gefördert, jeder Kauf eines Neufahrzeugs mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender (sofern er bestimmte CO<sub>2</sub>-Anforderungen erfüllt) mit mindestens 1.500 €.

Der Fördertopf ist mit 3 Mrd. € gefüllt und soll geschätzt für 800.000 Fahrzeuge reichen. Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird **voraussichtlich im Mai 2026** verfügbar sein. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend für Autos, die bereits Anfang des Jahres 2026 zugelassen worden sind.

**Hinweis:** Die soziale Staffelung der Förderung knüpft an das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen an. Setzen Sie daher auf unsere Expertise, wenn es um die Ermittlung dieser Rechengröße geht!

## Bauwesen

---

### Zahl der Baugenehmigungen steigt wieder an

Im Jahr 2025 sind laut Bundesregierung bundesweit insgesamt 238.500 Wohnungen genehmigt worden. Damit sei die Zahl der Baugenehmigungen um 10,8 % bzw. rund 23.200 Wohneinheiten gegenüber dem Jahr 2024 gestiegen.

Die Zahl der Baugenehmigungen für Wohnungen sei im Jahr 2025 **erstmalig seit 2021 überhaupt wieder gestiegen**, nachdem die Genehmigungszahlen zwischen 2022 und 2024 stark zurückgegangen seien. Die Steigerung im vergangenen Jahr sei als Erholung von einem niedrigen Niveau zu bewerten: Die 238.500 Genehmigungen würden rund zwei Dritteln des langjährigen Durchschnitts bis 2022 (rund 350.000 pro Jahr) entsprechen. Die stärksten Steigerungen bei den Genehmigungszahlen hätten das Saarland mit 71 % sowie die Stadtstaaten Hamburg (45 %) und Berlin (44 %) verzeichnet.

Baugenehmigungen seien der verlässlichste **Indikator für die künftige Bauaktivität**, erklärte die Regierung weiter. Der Anstieg sei besonders vom Neubau mit einem Zuwachs von 12,6 % getragen worden. Die Zahl der Genehmigungen für Einfamilienhäuser habe sich um 17,2 % erhöht. Die für Ballungsräume bedeutsame Zahl der Genehmigungen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern nahm um 12,1 % zu, während bei Zweifamilienhäusern ein leichter Rückgang von 1,1 % zu verzeichnen war. „Wesentlich moderater“ fiel nach Angaben der Regierung der Zuwachs bei den Genehmigungen von Wohnungen, die durch Um- oder Ausbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden entstehen, mit 2,7 % aus. Fertiggestellt worden waren im Jahr 2024 rund 251.900 Wohnungen, 14,4 % (42.500 Wohneinheiten) weniger als im Jahr zuvor.

## Steuertipp

---

### Wann eine Steuerstundung nach einer Erbschaft möglich ist

Wenn Sie etwas erben, fällt hierfür grundsätzlich Erbschaftsteuer an. In der Regel sieht man es als zumutbar an, dass Sie die Steuer aus dem eigenen

oder geerbten Vermögen entrichten. Für bestimmte Vermögensarten sieht das Gesetz jedoch die Möglichkeit einer Steuerstundung vor. So kann bei der Vererbung von **Betriebsvermögen** oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen eine Stundung der Erbschaftsteuer beantragt werden. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ging es um die Frage, ob die Voraussetzungen einer Stundung auch bei Mietwohngrundstücken erfüllt sind.

Die Antragstellerin ist neben zwei weiteren Geschwistern Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Zum Nachlass gehörten unter anderem **Wohn- und Gewerbegrundstücke** einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG, ein Wertpapierdepot und diverse Verbindlichkeiten. Das Finanzamt setzte gegenüber der Antragstellerin Erbschaftsteuer von rund 936.000 € fest. Hiervon zahlte sie ca. 300.000 € und beantragte eine Stundung des verbleibenden Betrags. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab, weil die Antragstellerin nicht alle Bemühungen unternommen habe, um für entsprechende Liquidität zu sorgen.

Auch das FG hielt den Antrag für unbegründet, weil die Voraussetzungen für eine Stundung nicht erfüllt waren. Eine Stundung der Steuer auf begünstigtes Vermögen könne zwar auf Antrag gewährt werden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des erworbenen Vermögens begleichen könne. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung sei aber der **Zeitpunkt der Steuerentstehung**. Ob am Fälligkeitstag noch ausreichend Mittel vorhanden seien, sei nicht entscheidend. Könne der Erbe die Steuer zum Zeitpunkt der Steuerentstehung begleichen, sei eine Stundung nicht möglich.

Zur Zahlung könne auch die Aufnahme eines **Darlehens** dienen. Nach Ansicht des FG war das zur Tilgung zur Verfügung stehende Vermögen höher als die bisherige Zahlung. Im Streitfall wurde außerdem angenommen, dass die geerbten Gewerbegrundstücke zeitnah hätten veräußert werden können und die Antragstellerin auch ihr Sparguthaben oder einen Kredit zur Tilgung hätte einsetzen können. Da sie keine Unterlagen vorgelegt hatte, aus denen sich eine Kreditablehnung ergab, war ihr keine Stundung zu gewähren.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, um steuerlich das optimale Ergebnis zu erzielen!

Mit freundlichen Grüßen